

**Heimstetten,
geplanter Solarpark auf den Flurstücken 77, 83
und 83/2:**

**Naturschutzfachliches Gutachten
zur Prüfung artenschutzrechtlicher Vorschriften
des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
(Artenschutzbeitrag)**

**als Vorlage für die untere Naturschutzbehörde
zur
speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)**

Auftraggeber:
NEOAMPERE GmbH & Co. KG,
Kirchheim b. München

Bearbeitung:
Dipl.-Biol. Ralf Schreiber



14.09.2023



INHALT

1	AUSGANGSSITUATION	3
2	GRUNDLAGEN.....	4
2.1	Durchgeführte Arbeiten.....	4
2.2	Vorhandene Daten.....	4
3	ERGEBNISSE	6
3.1	Habitatstrukturen	6
3.2	Vögel	7
3.3	Reptilien.....	7
3.4	Amphibien.....	8
3.5	Weitere artenschutzrelevante Arten	8
3.6	Sonstige Arten	8
4	WIRKUNG DES VORHABENS – KONFLIKTE	9
4.1	Konflikt Überbauung (Flächenentzug und Arbeiten selber)	9
4.2	Konflikt Struktur- und Nutzungsänderung:.....	9
4.3	Konflikt Veränderung abiotischer Faktoren:	10
4.4	Konflikt Mortalität durch Barriere- / Fallen-Wirkung:	10
4.5	Konflikt Störungen / Emissionen:	10
4.6	Konflikt optische Wirkung:.....	10
4.7	Vorbelastungen aus Artenschutz-Sicht	11
5	VORPRÜFUNG / RELEVANZPRÜFUNG	12
6	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR WAHRUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT.....	13
6.1	Vermeidungsmaßnahmen.....	13
6.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	13
7	ARTENSCHUTZRECHTLICHE BEWERTUNG	15
8	GUTACHTLICHES FAZIT	16
9	LITERATUR	17



1 AUSGANGSSITUATION

Auf den Flurnummern 77, 83 sowie 83/2 der Gemarkung Heimstetten (Abb. 1) soll auf einer Fläche von rund 249.000 m² eine Freiflächen-Photovoltaikanlage mit Betriebsleitergebäude entstehen. Zudem ist im Norden der Fläche die Ansiedlung einer landwirtschaftlichen Hofstelle geplant.

Um die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich der geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, national streng geschützte Arten*), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermitteln und darstellen zu können, wurden sowohl die vorhandenen Strukturen als auch die relevanten Artengruppen erfasst.

* Bisher liegt jedoch noch keine entsprechende Verordnung des Bundesumweltministeriums nach § 54 Abs. 2 BNatSchG vor, d. h. dieser Teil entfällt.

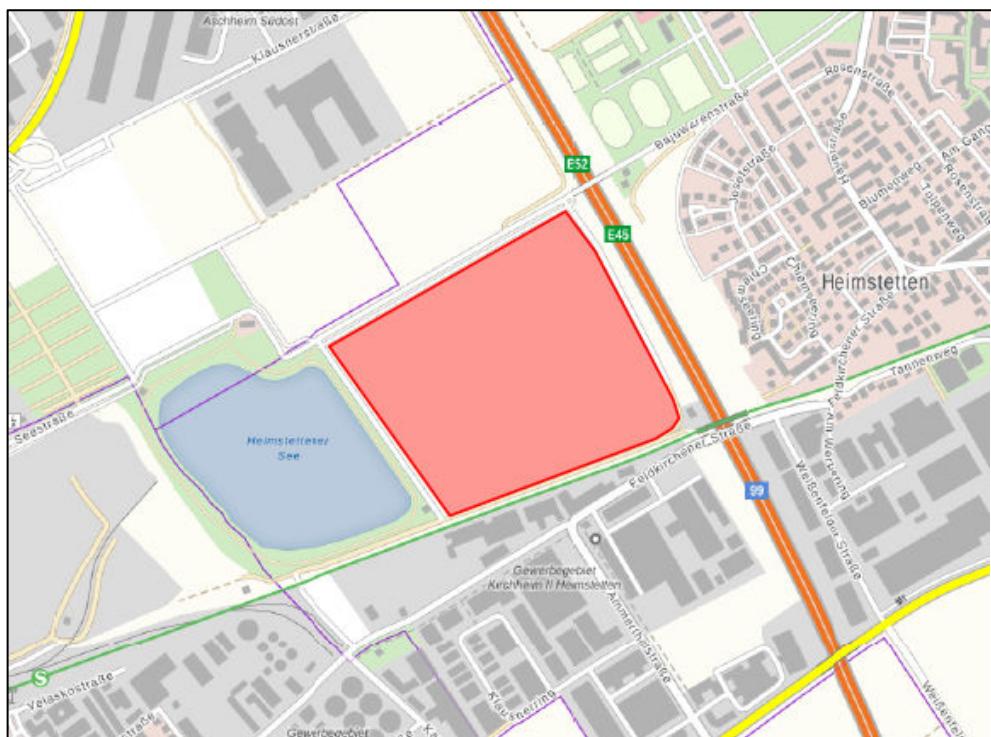


Abb. 1: Lage der überplanten Fläche.

Quelle: Auftraggeber (Ausschnitt).



2 GRUNDLAGEN

2.1 Durchgeführte Arbeiten

Da Beeinträchtigungen dieser Arten bzw. Veränderungen der Lebensräume durch die Planungen geprüft werden müssen, auch wenn diese außerhalb des überplanten Bereichs wirken (vgl. MWAW BW 2019), wurden folgende Arbeiten durchgeführt:

- Erfassung der Offenland-Vogelarten auf der Fläche und im Umfeld,
- Erfassung der Gehölzvögel in den Gehölzen im Umfeld,
- Suche nach Reptilien entlang der Bahnlinie.

Das Untersuchungsgebiet (im Folgenden UG) erstreckt sich auf die überplante Fläche (vgl. Abb. 1) sowie die unmittelbare Umgebung. Es wurden folgende Begehungen durchgeführt:

Datum	Tageszeit & Witterung	Untersuchung
31.03.2023	nachmittags, 15,5°C, bedeckt, zum Teil Nieselregen, leicht bis mäßig windig	Vögel 1 (primär Kiebitz)
19.04.2023	morgens, 9°C, bedeckt, leicht windig	Vögel 2
22.04.2023	morgens, ab 12°C, sonnig, fast windstill	Reptilien 1
10.05.2023	morgens, ab 13°C, bedeckt, anfangs leichter Regen, leicht windig	Vögel 3
20.05.2023	vormittags, ab 15°C, sonnig, fast windstill	Reptilien 2
29.06.2023	morgens, ab 15°C, sonnig, fast windstill - leicht windig	Vögel 4 (u.a. Zweitbrut Feldlerche)
03.07.2023	Morgendämmerung, 13°C, windstill	Vögel 5 (Rebhuhn)

Vögel wurden an 5 Terminen von Ende März bis Anfang Juli, tagsüber und einmal in der Morgendämmerung (mit Klangattrappe Rebhuhn), durch Verhören der Rufe und Gesänge sowie Sichtbeobachtungen incl. Fernglas 10x50 erfasst. Nach Reptilien wurde (erfolglos) zweimal im Frühjahr gesucht.

Zusätzlich wurden angetroffene Spaziergänger befragt.

Die übrigen relevanten Artengruppen wurden auf der Grundlage von Potenzialabschätzungen als so genanntes „Worst-case-Szenario“ bewertet. Dieses geht davon aus, dass Arten, für die geeignete Lebensräume vorhanden sind, auch tatsächlich vorkommen. (Im vorliegenden Fall ist aufgrund fehlender Strukturen nicht mit weiteren Arten zu rechnen.)

Damit sind methodisch ausreichende Grundlagen zur artenschutzrechtlichen Beurteilung der Planungen vorhanden.

2.2 Vorhandene Daten

Im direkten Umfeld gibt es keine Biotope; die der alten Kiesgrube hinter dem Bade-see werden gerade verfüllt.

In der Datenbank „Artenschutzkartierung“ des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU) sind im näheren Umfeld keine aktuellen Funde verzeichnet. Die Daten der „Sonstige Lebensraum“-Fläche am Bahndamm stammen aus dem Jahr 1992.

Weitere naturschutzfachliche Schutzobjekte bzw. -gebiete sind im Umfeld ebenfalls nicht vorhanden.



Nach eigenen Beobachtungen gibt es an der Bahnlinie vereinzelt Zauneidechsen, sowohl westlich des Badesees als auch an der Feldkirchner Straße auf der anderen Seite der Bahn. Im Norden, hinter der A 99, wurden bei Untersuchungen vor ca. acht Jahren Bruten von Kiebitzen, Wiesenschafstelzen und Feldlerchen festgestellt. In Ausgleichsflächen der ehemaligen Kiesgrube westlich kommen Wechselkröten vor, auf den offenen Kiesflächen brüteten dieses Jahr mehrere Flussregenpfeifer.



3 ERGEBNISSE

3.1 Habitatstrukturen

Die vorhandenen relevanten Strukturen sind zusammen mit Funden relevanter Arten in Abb. 2 dargestellt.

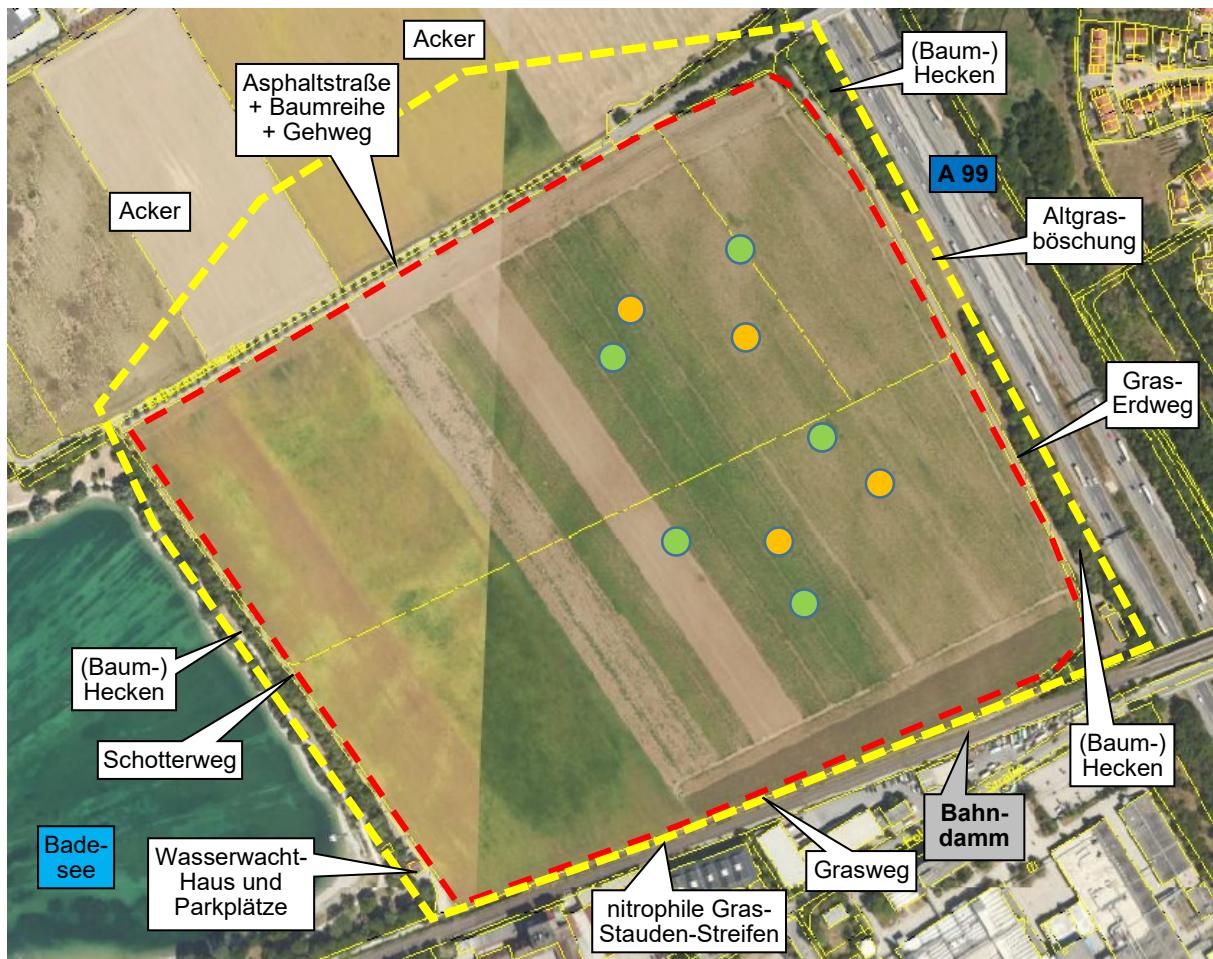


Abb. 2: Vorhandene Strukturen und Funde relevanter Arten.

Gelbe Linie: UG; rote Linie: überplante Flurstück.

Punkte: postulierte Reviermittelpunkte von Feldlerchen (grün) und Wiesenschafstelze (orange).

Luftbild: FinWeb.

Die gesamte überplante Fläche ist eben, strukturarm und landwirtschaftlich genutzt (Abb. 2); aktuell wurden Kartoffeln und Wintergetreide angebaut. Begrenzt wird die Ackerfläche im Norden durch eine Asphaltstraße incl. Baumreihe und Gehweg, im Westen durch einen Schotterweg, hinter dem eine dichte Baumhecke stockt (und hinter der wiederum der Badesee folgt), im Süden durch den Bahndamm und im Osten durch einen landwirtschaftlichen Weg, an dem große, Feldgehölz-ähnliche Baumhecken stehen und dahinter dann die A 99 verläuft.

Das Umfeld besteht aus Siedlung bzw. Gewerbe, dem o. g. Badesee und im Norden weiteren landwirtschaftlichen Flächen.



3.2 Vögel

Folgende Vogelarten wurden bei den Begehungen gesehen oder verhört:

Art	RL By	RL D	Status	Bemerkung
Amsel	-	-	C	in den Hecken beidseits
Bachstelze	-	-	N	
Blaumeise	-	-	N	
Buchfink	-	-	C	in Hecke am Badesee
Elster	-	-	N	
Feldlerche	3	3	C	5-6 BP, weitere nördlich
Haussperling	V	V	N (?)	am Wasserwacht-Gebäude
Goldammer	-	-	C	in der Hecke an der A 99
Graureiher	-	-	N	
Mäusebussard	-	-	N, Ü	
Mehlschwalbe	3	3	N, Ü	
Mönchsgrasmücke	-	-	C	in den Hecken am Badesee
Rabenkrähe	-	-	N, Ü	
Rauchschwalbe	V	V	N, Ü	
Ringeltaube	-	-	N, Ü	
Rotkehlchen	-	-	B	in den Hecken am Badesee
Rotmilan	-	-	(C)	
Turmfalke	-	-	N, Ü	
Wiesenschafstelze	-	-	C	4-5 BP, weitere nördlich
Zilpzalp	-	-	B	in den Hecken am Badesee

RL BW: Rote Liste Vögel Bayern (RUDOLPH et al. 2016): 3 = gefährdet, - = nicht gefährdet, V = Vorwarnliste.

RL D: Rote Liste Vögel Deutschland (RYSLAVY et al. 2021): dto..

Status: A = möglicherweise brütend, B = wahrscheinlich brütend, C = sicher brütend; N = nur Nahrungsgast,
Ü = Überflug

BP = Brutpaar

Bei den erfassten Vogelarten handelt es sich weitestgehend um verbreitete, kommune und ungefährdete Arten oder, wenn sie in den Roten Listen Bayerns und Deutschlands aufgeführt sind, nur um Nahrungsgäste. Einzige Ausnahme ist die Feldlerche, was fast zu erwarten war, da die überplante Ackerfläche – wie in der Region üblich – ein typischer Lebensraum für Ackervogel-Arten ist. Auf der Fläche selber kamen bei den Begehungen Mitte April und Anfang Mai (= Hauptbrutzeit) 6 bzw. 5 revieranzeigende Feldlerchen-Männchen vor, d. h. man muss von mindestens 5 Brutpaaren ausgehen. Zusätzlich gab es vier Wiesenschafstelzen-Paare; mindestens eines brütete erfolgreich, da am 20.5. zwei Jungvögel gesehen wurden

Im Norden gab es weitere Ackerbrüter. Andere Arten wie Kiebitz, Rebhuhn oder Wachtel konnten nicht erfasst werden.

In den Gehölzen brüteten diverse Arten. Einige davon, insbesondere Krähen und Tauben, waren regelmäßig auch Nahrungsgäste auf den Ackerflächen.

Diverse weitere Arten wurden nur im Überflug beobachtet, insbesondere Schwalben und Greifvögel.

3.3 Reptilien

Für Reptilien gibt es auf der Ackerfläche keine dauerhaft geeigneten Habitate; da es jedoch nach eigenen Beobachtungen im unmittelbaren Umfeld Zauneidechsen gibt, wurde entlang der Bahn nach ihnen gesucht, aber vergeblich. Vermutlich fehlt ihnen



hier der Schatten. Immerhin konnten aber auch keine Mauereidechsen nachgewiesen werden.

3.4 Amphibien

Amphibien – hier primär die Wechselkröte, die hinter dem Badesee nachgewiesen ist – wären wenn, dann nur im Landhabitat zu erwarten. Aber auch hier ist ein Acker aufgrund seiner Bewirtschaftung kein guter und dauerhaft geeigneter Lebensraum. Insgesamt ist die Artengruppe damit nicht erheblich betroffen.

3.5 Weitere artenschutzrelevante Arten

Für Fledermäuse sind die Ackerfläche keine guten Jagdhabitare. Durch die veränderte Nutzung werden sich die Bedingungen für diese Artengruppe in der gesamten Fläche deutlich verbessern.

Für die anderen relevanten Säuger-Arten gibt es im UG entweder keine geeigneten Habitate, oder die großräumig wandernden Arten, die unregelmäßig auftreten könnten (z. B. Luchs, Wildkatze, Wolf), sind durch die Planung nicht erheblich betroffen, da die später eingezäunte Fläche bereits jetzt von Barrieren (A 99, Gewerbegebiete) umgeben ist.

Für Schmetterlings-Arten wie den Nachtkerzenschwärmer oder die Wiesenknopfameisenbläulinge waren keine Raupenfutterpflanzen vorhanden. Relevante Vorkommen anderer Insekten-Arten sind sicher auszuschließen. Auch für Schnecken und Muscheln gibt es weder Habitate im überplanten Bereich noch (dann auch für Fische) mögliche indirekte Auswirkungen auf Gewässer im Umfeld. Schließlich sind auch keine Wuchsorte relevanter Pflanzen-Arten vorhanden.

Insgesamt sind Betroffenheiten aller weiteren artenschutzrelevanten Arten sicher auszuschließen.

3.6 Sonstige Arten

Immer wieder wurden einzelne Feldhasen beobachtet, am Weg fand sich Fuchs-Lösung.



4 WIRKUNG DES VORHABENS – KONFLIKTE

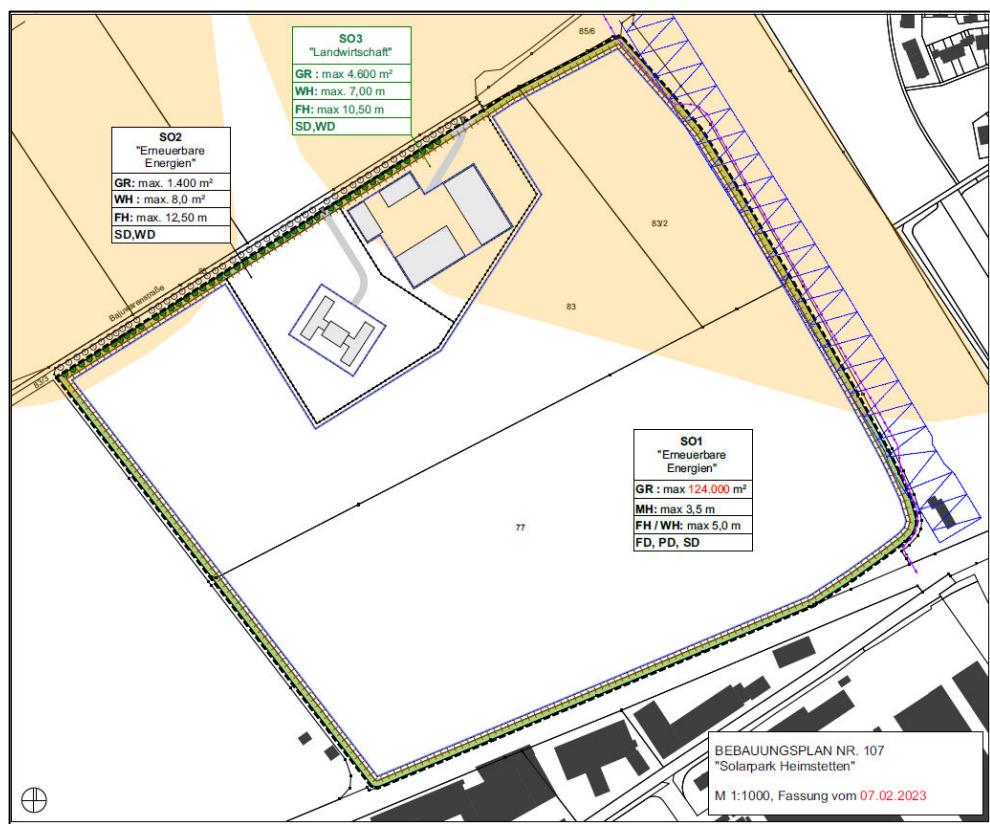


Abb. 3: Planung.

Quelle: Auftraggeber.

4.1 Konflikt Überbauung (Flächenentzug und Arbeiten selber)

Durch das Aufstellen von Photovoltaik-Modulen sowie die Errichtung von Gebäuden werden Lebensräume streng geschützter Arten punktuell (Fundamente, Steuerungsgebäude) bis größerflächig (Hofstelle etc.) überbaut. Durch die Auf- und Abbaumaßnahmen könnten Tiere gestört, verletzt oder getötet werden.

- Ackerbrüter verlieren offene, frei einsehbare Habitate zum Brüten. Die übrigen Vögel und Fledermäuse verlieren aufgrund der aktuellen Nutzung der Fläche nur Nahrungshabitate; diese Verluste sind sicher nicht relevant, da im Photovoltaik-Bereich neue, besser Habitate entstehen.
- Erhebliche Störungen beim Auf- bzw. Abbau können durch zeitliche Einschränkungen vermieden werden.

4.2 Konflikt Struktur- und Nutzungsänderung:

Durch die Baumaßnahmen werden (potenzielle) Teil-Lebensräume von Arten entfernt bzw. so verändert, dass sie von diesen Arten hinterher nicht mehr nutzbar sind.

- Dies betrifft alle Ackerbrüter; Nahrungshabitate zwischen den Modulen sind teilweise noch möglich, aber keine Brutplätze mehr. (vgl. 4.6)



4.3 Konflikt Veränderung abiotischer Faktoren:

Durch die Module wird in der Regel der anstehende Boden verschattet, und es gelangt weniger Regen oder Schnee auf den Boden. Durch die Bebauung kann der Boden kein Wasser mehr aufnehmen, die Grundwasserneubildung ist eingeschränkt.

→ Ist hier für keine der vorkommenden Arten relevant.

Angrenzende Flächen werden verschattet.

→ Ist so minimal, dass es ebenfalls für keine Art relevant ist.

4.4 Konflikt Mortalität durch Barriere- / Fallen-Wirkung:

Durch die Einzäunung entsteht ein Hindernis für größere Arten.

→ Ist für die aktuell und die potenziell vorkommenden Arten nicht relevant. (Im Übrigen werden für Klein- und Mittelsäuger wie Feldhase, Fuchs, Igel etc. am Fuß des Zauns ca. 10 cm freigelassen.)

4.5 Konflikt Störungen / Emissionen:

Durch Baumaßnahmen (weniger durch den Betrieb bzw. Unterhalt) werden unmittelbar benachbart lebende oder vorbeiwandernde Arten durch Schall, Licht, Bewegungen, Erschütterungen o. ä. gestört.

→ Ist für alle Offenland-Arten auf der Fläche und im Umfeld sowie für benachbarte Gehölzbrüter während der Brutzeit relevant, Erheblichkeit kann aber durch Bauzeiten-Beschränkungen vermieden werden.

Die Nutzung der Gebäude ist eine deutliche Zunahme von Störungen gegenüber der jetzigen reinen Acker-Nutzung (Einsäen, Düngen, Spritzen, Ernte etc.).

→ Ist für alle Offenland-Arten auf der Fläche und im Umfeld relevant.

4.6 Konflikt optische Wirkung:

Fotovoltaik-Elemente können bei bestimmten Sonnenständen die Sonnenstrahlen reflektieren und dann blenden bzw. wie Wasserflächen aussehen.

→ Dies wurde bei diversen Untersuchungen für die Tierwelt, insbesondere Vögeln und (Wasser-) Insekten, als nicht problematisch eingestuft.

Die Gebäude, die Fotovoltaik-Module / -Gestelle sowie die für das Landschaftsbild vermutlich erforderliche Eingrünung werden als aus dem Boden aufragende „Kulissen“ wirken, zu denen Offenland-Vogelarten wie die Feldlerche Abstand halten, da sich dort Feinde wie Greifvögel absetzen und die Nester ausspähen könnten. Bei Gebäuden und hohen Bäumen sowie bei größeren Straßen geht man von ca. 100-150 m aus, bei Gebüsch und Hecken von ca. 50 m, die so gestört werden, dass sie als Brutplatz nicht mehr angenommen werden.

→ Dies ist großflächig relevant.

Kulissenwirkungen oder weitere Störungen durch die Gebäude an der Bajuwarenstraße auf die Ackerflächen nördlich sind nicht zu erwarten, da es hier bereits die Baumreihe und die Straßennutzung als Störungen gibt.



4.7 Vorbelastungen aus Artenschutz-Sicht

Der überplante Bereich ist durch die landwirtschaftliche Nutzung gestört.

Sowohl die Bahnlinie als auch die Straßen wirken als Störquellen.

Der Freizeitverkehr entlang der Nordgrenze, teilweise mit Hunden, verursacht zumindest dort randlich weitere Störungen.



5 VORPRÜFUNG / RELEVANZPRÜFUNG

Aufgrund der Nachweise und der vorhandenen Lebensraumstrukturen bzw. Habitatpotenziale werden die relevanten Arten(gruppen) wie folgt bewertet:

Art(engruppe)	wie betroffen	Bemerkung
Fledermäuse	weder Quartiere noch ernsthafte potenzielle Nahrungshabitate oder Leitlinien	-
übrige Säugetiere	-	keine Habitate vorhanden
Vögel	5 Feldlerchen-Brutplätze sowie 4 Wiesenschafstelzen-Brutplätze entfallen; Nahrungshabitate bleiben eingeschränkt erhalten. Gehölzvögel am Rand werden wenn überhaupt nur temporär gestört.	Verlust muss kompensiert werden
Reptilien	-	keine Habitate vorhanden; keine Einwanderung von außen zu erwarten
Amphibien	Einzeltiere der Wechselkröte im Landlebensraum (sehr theoretisch!)	Wenn, dann sicher keine Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos, eher weniger, da in der Anlage keine Ackernutzung mehr erfolgt.
Tag- u. Nachtfalter	-	keine Habitate vorhanden
Totholzkäfer	-	keine Habitate vorhanden
Libellen	-	keine dauerhaft nutzbaren Habitate vorhanden
Schnecken	-	keine Habitate vorhanden
Muscheln	-	keine Gewässer betroffen
Pflanzen	-	keine Wuchsorte vorhanden

Damit verbleiben nur Feldlerche und Wiesenschafstelze, die betroffen sind und für die geprüft werden muss, ob das Vorhaben gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstößt bzw. wie dies vermieden werden kann.



6 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR WAHRUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT

6.1 Vermeidungsmaßnahmen

Maßnahmen, um eine Tötung oder Verletzung einzelner Individuen (oder Gelegen), eine erhebliche Störung oder einen Verlust von essenziellen Lebensräumen zu vermeiden.

Die Arbeiten zum Aufbau des Zauns, der Modulgestelle, der Photovoltaik-Module und der übrigen Anlagen sowie der spätere Abbau dürfen nicht in der Haupt-Vogelbrutzeit (Mai-Juli, Abb. 4) stattfinden, da es sonst zu stärkeren Störungen, insbesondere zu Verlusten von Eiern oder Jungvögeln bei angefangenen Bruten, kommen kann.

6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Maßnahmen, um gestörte oder entfallende Lebensräume bereits vor Baubeginn zu kompensieren und dadurch deren kontinuierliche ökologische Funktion als essenzielles Habitat zu gewährleisten.

Durch die Photovoltaik-Anlage sowie die Gebäude werden Flächen so beeinträchtigt, sodass sie sich dauerhaft nicht mehr als Ackervogel-Brutplätze eignen. Die überplante Fläche liegt zwar weitgehend innerhalb eines vorbelasteten Umfelds (durch die Gehölze, die Straßen und die Bahnlinie). Dennoch sind mindestens 5 Feldlerchen-Brutreviere betroffen (vgl. Abb. 2). Für den Verlust dieser Reviere sind geeignete (Acker-) Flächen im Umfeld während Bau und Betrieb der Anlage so zu optimieren und zu bewirtschaften, dass darauf mehr Feldlerchen als sonst brüten können und dieses qualitative „Mehr“ den quantitativen Verlust an geeigneter Fläche kompensiert.

Damit gemäß § 15 (3) BNatSchG keine landwirtschaftlichen Flächen verloren gehen, sind PIK-Maßnahmen¹ anzuwenden. Deshalb ist je verloren gehendem Feldlerchen-Revier eines der folgenden drei „Maßnahmen-Pakete“ [MP] gemäß BAYSTMUV (2023) nötig:

- MP 1: 0,2 ha Blüh- und Brachestreifen + 10 Lerchenfenster
- MP 2: 0,5 ha Blüh- und Brachestreifen
- MP 3: 1 ha erweiterter Saatstreifenabstand u. Verzicht auf Dünger oder Pflanzenschutz

Jedes Lerchenfenster in MP 1 muss mindestens 20 m² groß sein, bei einer Sämaschinen-Breite von 3 m beispielsweise ca. 7 m lang. Die Lerchenfenster dürfen nicht an oder in Fahrgassen liegen und sollten auf einer Fläche von ca. 10 ha (am besten in mind. drei verschiedenen Schlägen) gut verteilt sein. Sie müssen mindestens 100 m von aufragenden „Kulissen“ (Bäume, Gebäude o. ä.) entfernt sein; zu kleineren Einzelbäumen oder niedrigeren, dauerhaft nur wenige Meter hohen Hecken oder Büschen kann ein etwas geringerer Abstand (bis ca. 50 m) eingehalten werden.

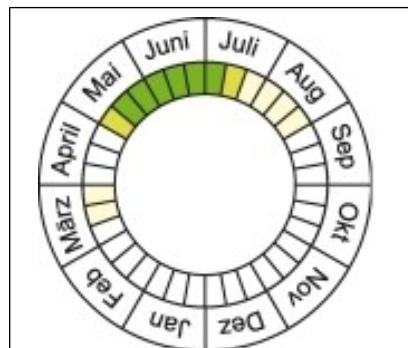


Abb. 4: Brutzeit-Diagramm Feldlerche gemäß BAYLFU (2023).

Dunkle Sektorenfarbe weist auf die Hauptbrutzeit der Art in Bayern hin. (Das Diagramm der Wiesenschaufelze ist ähnlich.)

¹ PIK = Produktionsintegrierte Kompensation zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange



Da Feldfrüchte normalerweise jährlich wechseln, sollten auch Blüh-/Brachestreifen und Lerchenfenster jedes Jahr in einem andern Schlag bzw. Feldstück liegen. Geeignete Grundstücke sind in einer Gebietskulisse innerhalb der „lokalen Population“ – d. h. auf den zusammenhängenden Offenlandflächen im Umkreis von ca. 5 km um den Solarpark festzulegen (Abb. 5).

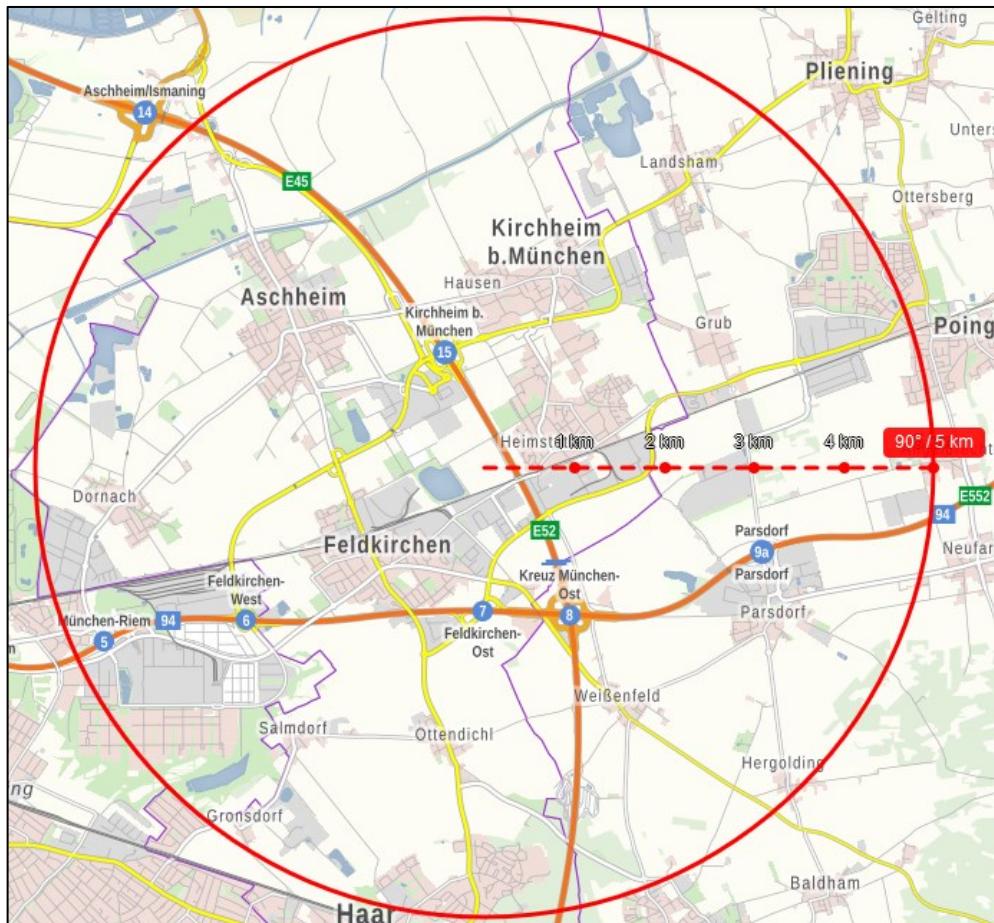


Abb. 5: 5-km-Radius um die überplante Fläche als Suchraum für Ausgleichsflächen.
Kartenhintergrund: BayernAtlas.

Die Flächen-Kulisse muss im B-Plan explizit für Artenschutzzwecke dargestellt und die Nutzung nach § 15 (4) BNatSchG dauerhaft (also so lange, wie der Eingriff besteht) gesichert werden. In der Regel ist eine Grunddienstbarkeit abzuschließen, damit Blüh-/ Brachestreifen und Lerchenfenster regelmäßig angelegt werden.

Dadurch werden auch die Ansprüche der übrigen Ackerbrüter abgedeckt, insbesondere der Wiesenschafstelzen.



7 ARTENSCHUTZRECHTLICHE BEWERTUNG

Von der geplanten Bebauung der Fläche mit Solarmodulen, Betriebsleitergebäude und landwirtschaftlicher Hofstelle können nur im Offenland brütende Vögel – aktuell Feldlerchen und Wiesenschafstelzen – betroffen sein. Es ist davon auszugehen, dass diese Vögel durch die Errichtung des Solarpark und der Gebäude hier nicht mehr brüten.

Die lokalen Populationen der betroffenen Arten dürften Individuen im dreistelligen Umfang umfassen. Ihre Ausdehnung wird auf einen Umkreis von (mindestens) ca. 5 km definiert (vgl. Abb. 4), dürften aber vor allem im Osten und Westen darüber hinausgehen. Die lokalen Erhaltungszustände sind unbekannt, die der Feldlerche auf Eben der Biogeografischen Region gemäß BAYLFU (2023) schlecht, der Wiesenschafstelze günstig.

(Auf die umfangreichen Formblätter wird wegen der übersichtlichen Problematik verzichtet.)

§ 44 (1) 1 BNatSchG – Schädigungsverbot von Individuen:

In Verbindung mit der o. g. Vermeidungsmaßnahme ist nicht zu erwarten, dass Vögel über das allgemeine Lebensrisiko (auf landwirtschaftlichen Flächen) hinaus verletzt oder getötet werden.

§ 44 (1) 2 BNatSchG – Störungsverbot:

Erhebliche Störungen durch die geplanten Photovoltaik-Anlage auf die lokalen Populationen der Offenland-Vogelarten sind aufgrund der Vorbelastungen (Ackernutzung) und in Verbindung mit den Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung s. Kap. 6.1) nicht zu erwarten.

§ 44 (1) 3 BNatSchG – Schädigungsverbot von Habitaten:

Der Verlust der Feldlerchen- und Wiesenschafstelzen-Bruthabitate bzw. -Neststandorte muss gemäß BAYSTMUV (2023) durch die rechtzeitige Bereitstellung einer Alternative in Form von Blühstreifens oder Getreide-Fläche mit doppeltem Saatreihenabstand kompensiert werden.

Durch die in Kap. 5.1 genannten Vermeidungsmaßnahmen können weitere Schädigungen von Habitaten, auch anderer Arten, ausgeschlossen werden.



8 GUTACHTLICHES FAZIT

Die mit Solarmodulen, Betriebsleitergebäude und landwirtschaftlicher Hofstelle überplanten Flurstücke 77, 83 und 83/2 der Gemarkung Heimstetten sind wegen der Nutzung als Acker und des offenen Charakters der gesamten Fläche Lebensraum für Ackervögel. Nachgewiesen wurden auf der Fläche mehrere Feldlerchen und Wiesenschafstelzen.

Durch die Errichtung der Photovoltaikanlage sowie der Gebäude entfallen mindestens fünf Feldlerchen- und vier Wiesenschafstelzen-Bruthabitate. Dies muss durch Aufwertungen in der Fläche so kompensiert werden, dass andernorts entsprechend viele zusätzliche Brutpaare dieser Arten leben können. Möglich sind entweder insgesamt 1 ha Blüh- oder Brachestreifen und 50 Lerchenfenster in Wintergetreide, 2,5 ha Blühfläche / Blühstreifen mit angrenzender Ackerbrache oder 5 ha Getreideanbau mit erweitertem Saatzeilenabstand. Diese Maßnahmen sind umzusetzen, bevor mit dem Bau des Solarparks begonnen wird; sollten diese Arbeiten erst nach dem Ende der Brutzeit erfolgen, müssen die Blühflächen bzw. die Getreideflächen bis spätestens Ende März des folgenden Jahres eingesät werden (oder dann schon eingesät sein).

Störungen auf die Vögel oder andere Arten in den Gehölzen im Umfeld sind nur randlich und kurzzeitig im Rahmen des Aufbaus (und dann wieder des Abbaus der Gestelle und Module) zu erwarten. Wenn dann in der Nähe dieser jetzt schon stark vorbelasteten Strukturen während der Hauptbrutzeit (Mai bis Juli; überschneidet sich mit Ackervogel-Brutzeiten) nicht gearbeitet wird, ist davon auszugehen, dass dies nicht erheblich ist.

Insgesamt können Solarpark und Gebäude aus Artenschutzsicht in Verbindung mit den o. g. Maßnahmen genehmigt werden.

Gesamtökologisch ist zu erwarten, dass sich die ökologische Situation gegenüber der jetzigen Nutzung verbessern wird, insbesondere wenn die Fläche unter den Modulen extensiv bewirtschaftet wird.



9 LITERATUR

BAYLFU = BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg., 2020): Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf. – pdf, 26 S.

BAYLFU = BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2023): saP-Arteninformationen Feldlerche (*Alauda arvensis*) und Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*). – <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/> (Abruf 13.9.2023)

BAYSTMUV = BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2023): Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) mit Anlage: „CEF-Maßnahmen für die Feldlerche in Bayern“. – Schreiben an alle Naturschutzbehörden vom 22.02.2023; pdf, 8 S.

RUDOLPH B.-U., J. SCHWANDNER & H.-J. FÜNFSTÜCK (2016): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns. Stand 2016. - Hrsg.: Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU), Augsburg; pdf, 30 S.

RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPPOP, J. STAHLER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2021): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. – Berichte zum Vogelschutz 57 (2020 [erschienen 2021]): 13-112.

BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz vom Juli 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240) m.W.v. 14.12.2022.